

Infobrief 2014 für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Herausgeber:
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz



Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 / 82 2314
Telefax: 02861 / 82 1147
Internet: www.kreis-borken.de
E-Mail: bauen@kreis-borken.de

Text: Dirk Heilken, Dieter Schleif, Helga Eynk

Stand: Dezember 2014

Titelfoto: Das Titelbild zeigt die Visualisierung für den Umbau und die Erweiterung des Hamaland-Museums zum Kulturhistorischen Zentrum Westmünsterland in Vreden. Der Entwurf umfasst verschiedene Gebäude aus dem 15. bzw. 17. Jahrhundert sowie aus den 1970er und 1980er Jahren. Der Gebäudebestand wird umgebaut und durch mehrgeschossige Neubauten ergänzt sowie durch eine einheitliche Fassadengestaltung auch optisch zusammengefügt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss eines wiederum ereignisreichen Jahres möchten wir Sie mit diesem Infobrief in bewährter Weise über aktuelle Entwicklungen und wichtige Neuerungen in unserem gemeinsamen Arbeitsfeld informieren.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorhaben konnten einige Verfahren wegen neuer gesetzlicher Regelungen (z.B. „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“) oder aufgrund geänderter Rechtsprechung (sog. "Löhne-Urteil" – "neue Anforderungen an Kastenstände") leider noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Mit diesem Infobrief informieren wir Sie über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen.

Herr Rohde (Landwirtschaftskammer Borken) stellt Ihnen eine Zusammenfassung über die Anforderungen an vollständige Bauanträge aus Sicht der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Inhaltlich können wir uns diesen Ausführungen nur anschließen und bitten Sie im gemeinsamen Interesse an der schnellen Abwicklung der Bauantragsverfahren um Berücksichtigung dieser Punkte bei der Erstellung der Bauvorlagen für landwirtschaftliche Vorhaben.

Die mit der Novelle der EnEV 2014 einhergehenden Verschärfungen für Neubauten sind in vielen Punkten erst ab dem 01.01.2016 anzuwenden, dennoch haben wir die wesentlichen Neuerungen der EnEV 2014 schon einmal für Sie zusammengefasst.

Im Bereich der Wohnraumförderung erwarten wir die Bereitstellung der Förderbudgets bereits für Anfang Februar 2015, so dass wir frühzeitiger als in den vergangenen Jahren wieder Förderzusagen erteilen können.

Das barrierefreie Bauen wird aufgrund der demografischen Entwicklung und der für das Jahr 2015 vorgesehenen umfassenden Novelle der BauO NRW einen immer wichtigeren Stellenwert bei Bau- und Wohnungsbauförderungsanträgen einnehmen. Wir haben deshalb einige Fallbeispiele mit beispielhaften Lösungen und Fördermöglichkeiten speziell für diesen Themenbereich zusammengetragen.


Aufgrund einiger personeller Veränderungen mussten die regionalen Zuständigkeiten im Bereich der Unteren Bauaufsicht teilweise geändert werden. Diesem Infobrief ist eine aktuelle Übersicht Ihrer Ansprechpartner in baurechtlichen Verfahren beigelegt.

Für die tägliche Arbeit wünschen wir uns weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen und sichern zu, für Anregungen und Verbesserungsvorschläge offen zu sein.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Grothues
Kreisbaudezernent


Richard Riedel
Leiter des Fachbereichs Bauen,
Wohnen und Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis

I. Planungs- und Immissionsschutzrecht		Seite
1.	Aussetzung der 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.....	6
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung bei Betriebsteilungen - "Löhne-Urteil".....	6
II. Bauordnungsrecht		
1.	Rohbauwerte 2015.....	7
2.	Entfristung von Rechtsverordnungen nach der BauO NRW.....	8
3.	Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW).....	8
4.	Ausführung von Stahltragwerken (DIN EN 1090).....	8
III. Andere Rechtsgebiete		
1.	Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht im Tierschutz.....	9
2.	Änderung der tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Sauenhaltung.....	10
3.	Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014).....	11
4.	Messstellen und Sachverständige für den Bereich Immissionsschutz.....	12
5.	Wohnraumförderung 2014 bis 2017.....	12
6.	Förderung barrierefreien Bauens (DIN 18040).....	13
IV. In eigener Sache		
1.	Anforderungen an vollständige Bauanträge aus Sicht der Landwirtschaftskammer.....	16
2.	Präventives Beratungsangebot der Polizei zum Einbruchschutz.....	18
3.	Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik.....	19

I. Planungs- und Immissionsschutzrecht

1. Aussetzung der 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Eine Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Gebäuden nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist nur dann zulässig, wenn u. a. die Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt.

Die Anwendung dieser Frist ist vom Land NRW bis zum 31.12.2014 ausgesetzt worden. Aktuell ist noch nicht absehbar, ob der Landtag die Aussetzung der 7-Jahres-Frist über diesen Stichtag hinaus verlängern wird.

Sofern keine Verlängerung erfolgt, muss der Bauherr/die Bauherrin ab Januar 2015 nachweisen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht länger als 7 Jahre vor Stellung des Bauantrages aufgegeben wurde. Damit wäre die Nutzungsänderung aller Gebäude, die 2007 oder früher aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallen sind, nicht mehr privilegiert.

Sofern ein Bauherr/eine Bauherrin noch von der Aussetzung der Frist profitieren möchte, muss ein entsprechender Bauantrag bzw. eine Bauvoranfrage mit vollständigen Unterlagen bis zum Stichtag 31.12.2014 eingereicht werden. Hierauf haben wir bereits im Newsletter vom 13.11.2014 hingewiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung bei Betriebsteilungen - "Löhne-Urteil"

Bislang dienten die „Erklärung zur Betriebstrennung“ und der „12-Punkte-Katalog“ in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dazu, im Falle von Betriebstrennungen darzustellen, dass die getrennten Betriebe aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine gemeinsame Anlage bilden. Die Trennung gemäß „12-Punkte-Katalog“ diente darüber hinaus auch der Darstellung, dass die beantragten und bestehenden Vorhaben nicht kumulieren, also in keinem „engen Zusammenhang“ im Sinne des § 3b Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stehen. Somit war bei Erfüllung der Betriebstrennungskriterien regelmäßig auch keine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP durchzuführen, sofern der jeweils einschlägige Schwellenwert nicht bereits durch das beantragte Vorhaben überschritten wurde.

Dieser bisherigen Auslegung steht nun das Urteil des OVG NRW vom 17.06.2014, Az. 2 A 1495/13 entgegen (so genannte „Löhne-Entscheidung“, siehe auch Bericht im Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 38/2014, Seite 99).

In dem streitgegenständlichen Fall, der mit vielen Hof- und Betriebssituationen im Kreis Borken vergleichbar ist, hat das OVG NRW bei der Bewertung des engen Zusammenhangs der Betriebe vorrangig auf die räumliche Nähe und den objektiven Eindruck „desselben Betriebsgeländes“ sowie die Wirkungszusammenhänge auf die Umwelt abgestellt. Unter Umweltsichtspunkten sei es ohne Belang, ob Vorhaben, die an einem Standort in engem räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen, mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder sich ohne technische Verbindung nur nebeneinander befinden.

Da nach dem UVPG auch bestehende Vorhaben kumulieren können, hat diese umwelt- und wirkungsbezogene Auslegung des OVG NRW zur Folge, dass die jeweiligen Tierplätze aller bestehenden und beantragten kumulierenden Tierhaltungsanlagen bei der Berechnung der Schwellenwerte nach dem UVPG zu addieren sind, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich gesellschaftsrechtlich und technisch um getrennte Anlagen entsprechend der „Erklärung zur Betriebstrennung“ und dem „12-Punkte-Katalog“ handelt.

Für im Sinne dieser OVG-Entscheidung einzustufende Vorhaben bedeutet dies zunächst, dass – abhängig von der Anzahl der am Standort kumulierenden Tierplatzzahlen – entweder eine standortbezogene oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist – unabhängig davon, ob es sich um ein landwirtschaftlich privilegiertes oder gewerbliches Vorhaben handelt.

Darüber hinaus wirft die OVG-Entscheidung die Frage auf, ob wegen der Bezugnahme auf das UVPG im § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB diese Kumulierung auch dazu führen kann, dass gewerbliche Vorhaben in dieser Konstellation nicht mehr im Außenbereich privilegiert und damit nicht mehr genehmigungsfähig sind.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wann ein „enger Zusammenhang“ nach dem UVPG vorliegt, hat das OVG die Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen. Da jedoch noch nicht absehbar ist, ob und wann die inzwischen eingelegte Revision zu einer höchstrichterlichen Klärung der vg. Frage führt, haben die Münsterlandkreise wegen der erheblichen Auswirkungen der Löhne-Entscheidung auf die Genehmigungspraxis ein Rechtsgutachten zu dieser und zu weiteren offenen Rechtsfragen in Auftrag gegeben.

Der Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken wird bis zur Vorlage des Rechtsgutachtens laufende Fälle mit fortgeschrittenem Verfahrensstand entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung abschließend bearbeiten, jedoch erst nach vorheriger UVP-Vorprüfung.

Bei geplanten Vorhaben, die von der „Löhne-Entscheidung“ betroffen sein könnten, empfehlen wir, frühzeitig Kontakt mit unserem Lotsen für landwirtschaftliche Bauvorhaben, Dieter Schleif (Tel.: 02861/82-2337), aufzunehmen.

II. Bauordnungsrecht

1. Rohbauwerte 2015

Im Ministerialblatt NRW vom 10.12.2014 teilt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mit, dass die bei der Berechnung von Gebühren zugrunde zu legenden Rohbauwerte gegenüber den für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert bleiben.

Die **Rohbauwerttabelle** ist dem Infobrief als Anlage beigelegt.

Der zu berücksichtigende Stundensatz erhöht sich ab dem 01.01.2015 von 74,00 € auf 77,00 €.

2. Entfristung von Rechtsverordnungen nach der Bauordnung NRW

Am 06.12.2014 ist die „Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr“ vom 24.11.2014 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung sind die (bis zum 31.12.2014 bzw. zum 31.12.2015 befristete)

- Verordnung über bautechnische Prüfung (BauPrüfVO),
- Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO),
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO),
- Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO NRW) und die
- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO)

entfristet worden und die BauPAVO NRW in geringem Umfang geändert worden.

3. Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW)

Am 01.10.2014 ist eine Änderung der PrüfVO NRW in Kraft getreten. Sie beinhaltet insbesondere folgende Regelungen:

- Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO muss die Prüfung der technischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit jetzt auch das bestimmungsgemäße Zusammenwirken von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) beinhalten. Der weitergehende Prüfungsumfang wurde entsprechend des in der Muster-Prüfverordnung vorgesehenen Prüfungsumfangs ergänzt und soll das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen gewährleisten.
- Im § 5 Abs. 1 PrüfVO ist in der geänderten Fassung festgelegt, für welche Fachrichtungen Sachverständige nach Ablegung einer Prüfung die Anerkennung erhalten. Die Fachrichtungen sind entsprechend der Muster-Prüfverordnung gewählt.
- Der § 8 Abs. 1 Nr. 6 PrüfVO wurde dahingehend ergänzt, dass Prüfsachverständige verpflichtet sind, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Liste der Mängel zu übersenden, die nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist beseitigt worden sind.

4. Ausführung von Stahltragwerken (DIN EN 1090)

Nach der BauO NRW dürfen bei der Auftragsvergabe von tragenden Bauteilen aus Stahl und Aluminium im bauaufsichtlichen Bereich ausschließlich Unternehmen beauftragt werden, die über die vorgeschriebenen Qualifikationsnachweise verfügen.

Der bauaufsichtliche Bereich umfasst alle tragenden und sichernden Bauprodukte. Das gilt für Treppen und Geländer genauso wie für Stahlkonstruktionen, -hallen und Ingenieurbauwerke.

An die ausführenden Unternehmen werden besondere Anforderungen hinsichtlich der Betriebseinrichtung und des erforderlichen Personals gestellt. Bisher war als nationale Norm DIN 18800-7 "Stahlbauten – Ausführung und Herstellerqualifikation" zu beachten. Seit dem 01.07.2014 gilt allein die DIN EN 1090 "Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken".

Entsprechend der Ausführungsklasse EXC 1 bis EXC 4 dürfen nur bestimmte Tragkonstruktionen oder Bauteile von zertifizierten Betrieben ausgeführt werden (u. a. Treppen und deren Geländer in Wohngebäuden und vieles andere mehr).

Demnach müssen sich nahezu alle metallhandwerklichen Unternehmen, die im bauaufsichtlichen Bereich tätig sind, um eine Zertifizierung nach DIN EN 1090 bemühen und einer externen Überwachung unterwerfen.

III. Andere Rechtsgebiete

1. Mitwirkungsrechte und Verbandsklagerecht im Tierschutz

Im Infobrief 2013 haben wir bereits über das am 25.07.2013 in Kraft getretene „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ berichtet. Danach kann ein anerkannter Tierschutzverein Rechtsbehelfe einlegen gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken. Entsprechend der dazu ergangenen Erlasse des Bauministeriums NRW vom 11.07.2014 und des Umweltministeriums NRW vom 20.08.2014 werden nun die inzwischen acht anerkannten Tierschutzvereine in den vorgenannten Genehmigungsverfahren beteiligt.

Zwischenzeitlich haben folgende Tierschutzvereine die Anerkennung erhalten:

1	ARIWA Animal Rights Watch e.V. Auf den Strickern 19, 59590 Geseke	Jürgen Foß, Tanja Günther, 0271/3177680	info@ariwa.org www.ariwa.org
2	Bundesverband Tierschutz e.V. Karlstr. 23, 47443 Moers	Prof. Dr. Astrid Funke Dr. Jörg Styrie 02841/25244	bv-tierschutz@t-online.de www.bv-tierschutz.de
3	Deutscher Tierschutzbund e.V. In der Raste 10, 53129 Bonn	Thomas Schröder 0228/60496-0	bg@tierschutzbund.de www.tierschutzbund.de
4	Deutsches Tierschutzbüro e.V. An Groß Sankt-Martin 6/206 50667 Köln	Roman Kriebisch 0221/20463862	post@tierschutzbuero.de www.tierschutzbuero.de
5	ETN Europäischer Tier- u. Naturschutz e.V. Hof Huppenhardt, 53804 Much	Dieter Ernst 02245/6190-0	info@etn-ev.de www.etn-ev.de
6	LTV Landestierschutzverband NRW Vinckestr. 91, 44623 Herne	Peer Fiesel 02323/911417	post@ltv-nrw.de www.ltv-nrw.de
7	Menschen für Tierrechte Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. Roermonder Str. 4a, 52072 Aachen	Dr. Kurt Simons 0241/157214	info@tierrechte.de www.tierrechte.de
8	Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. Landesgeschäftsstelle NRW Iddelsfelder Hardt, 51069 Köln	Sylvia Bringmann 0221/684926	tierheim-delbrueck@gmx.de www.bmt-tierschutz.de

(Stand: 09.12.2014)

Da die Beteiligung rechtzeitig zu erfolgen hat, soll sie unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen und spätestens vier Wochen vor der abschließenden Entscheidung stattfinden. Den anerkannten Tierschutzverbänden ist Gelegenheit zur Äußerung zu den tierschutzrelevanten Aspekten des Vorhabens zu geben. Tierschutzrelevant sind solche Aspekte des Vorhabens, die in den Anwendungsbereich der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TierschutzVMG genannten Vorschriften fallen.

Die Beteiligung der Vereine erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Angaben zu Vorhaben, Grundstück/Standort, Bauherrin/Bauherr, Anzahl und Art der Tiere sowie Bruttogrundfläche des Stalles in m². Eine Versendung der Bauvorlagen erfolgt nicht.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass sie Gelegenheit haben, Einsicht in die Bauvorlagen zu nehmen. Auf Wunsch können gebührenpflichtige Fotokopien übersandt werden. Sollten die Bauvorlagen nachträglich geändert werden und die Änderungen tierschutzrelevante Belange betreffen, ist eine erneute Information der Tierschutzvereine erforderlich. Sie haben es also durch die Vorlage aussagekräftiger und schlüssiger Betriebsbeschreibungen und Planunterlagen in der Hand, dass sich das Antragsverfahren durch eine erneute Beteiligung nicht noch weiter verzögert.

Nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens werden die Tierschutzvereine über die Erteilung der Baugenehmigung unterrichtet. In der Folge ist im Kreis Borken noch keine Klage eines Tierschutzvereines gegen die Genehmigung eingereicht worden. Bei anderen Genehmigungsbehörden ist es aber bereits zu Klageverfahren gekommen, die u. a. zu praktischen Auswirkungen geführt haben (siehe nachfolgend zu III. Nr. 2).

2. Änderung der tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Sauenhaltung

Nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Kastenstände so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Die bisherige Verwaltungspraxis, dass dies bei Kastenständen im Deckzentrum, die mindestens eine Breite von 65 cm für Jungsauen und kleine Sauen, sowie von 70 cm für die übrigen Sauen aufweisen, gegeben ist, wurde kürzlich durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Urteil vom 13.03.2014) als tierschutzwidrig eingestuft. Nach Auffassung des Gerichts ist diese Forderung nur erfüllt, wenn die Kastenstandbreite dem Stockmaß der Sauen entspricht. Die Tierschutzorganisation ARIWA hat mit dieser Begründung in NRW bei verschiedenen Bau- und Veterinärämtern Beschwerde gegen laufende Bauverfahren eingelegt. In NRW wurde in Abstimmung der betroffenen Veterinärbehörden und dem zuständigen Landesministerium vereinbart, für laufende und künftige Bauvorhaben diese Vorgabe einzufordern.

Sofern in einem Betrieb also unterschiedlich große Sauen gehalten werden sollen, ist eine Staffelung der Kastenstandbreiten möglich, wenn diesen Tieren im Deckzentrum ein ihrer Größe entsprechender Kastenstand zugewiesen wird.

Alternativ ist den Jungsauen und Sauen ständiger Auslauf zu gewähren, so dass diese die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen können und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können.

Diesbezüglich wurde das Formular „Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben – Schweinestall“ geändert. Die neue Fassung vom 24.10.2014 steht im Internet zum Download bereit unter

<https://www.kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/formulare/ergaenzende-betriebsbeschreibungen-fuer-stallbauvorhaben/>

3. Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen. Die am 01.05.2014 in Kraft getretene EnEV 2014 beinhaltet konkrete Vorgaben zur Umsetzung dieses Zieles, die sowohl den Baubestand als auch geplante Neubauten betreffen. Für alle Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag bzw. die Bauanzeige nach dem 30.04.2014 erfolgt ist, sind die Vorgaben der EnEV 2014 zu berücksichtigen.

Auf Einladung des Fachbereiches Bauen, Wohnen und Immissionsschutz haben am 07.05.2014 über 120 Entwurfsverfasser die Gelegenheit genutzt, sich im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung im Kreishaus Borken über das Thema Energieeinsparung und Klimaschutz zu informieren.

Mit der EnEV 2014 sind u. a. folgende Änderungen in Kraft getreten:

Für **Neubauten** im Wohn- aber auch im Nichtwohnbereich ergeben sich für den Zeitraum zwischen dem 01.05.2014 und dem 31.12.2015 weder bei den Berechnungsverfahren noch bei den maximal zulässigen Höchstwerten keine gravierenden Änderungen. Erst ab dem 01.01.2016 müssen höhere energetische Vorgaben erfüllt werden. Der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf wurde um 25 % gesenkt. Der angegebene Wert enthält sämtliche Energie, die im Haus verbraucht wird, zum Beispiel für Heizung, Warmwasser, Lüftung oder Kühlung. Bei Nichtwohngebäuden wird auch die Beleuchtung mit angesetzt. Mit einbezogen werden nicht nur die Verbrauchswerte, sondern der Bedarf ab Gewinnung der jeweiligen Energie. Auch im Bereich der Gebäudehülle kommen Änderungen auf die Bauherren zu. So muss dann der mittlere Wärmeverlust durch die Außenhülle eines Hauses um etwa 20 % gegenüber den Vorgaben aus der EnEV 2009 gesenkt werden.

Für **Bestandsbauten** gibt es in der EnEV 2014 keine signifikanten Verschärfungen, allerdings sind auch diese Gebäude von neuen Regelungen betroffen. Öl- und Gasheizkessel, die vor 1985 installiert wurden, dürfen nur noch bis 2015 betrieben werden. Erfolgte der Einbau nach 1985, dann ist ein Austausch nach 30 Jahren Pflicht. Allerdings sind nicht alle Hausbesitzer betroffen, denn es gibt zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel.

Der **Energieausweis** für Gebäude wird deutlich wichtiger. So besteht für Verkäufer wie Vermieter eine gesetzliche Pflicht, diesen Ausweis bereits bei der Besichtigung des Hauses vorzulegen. Ist der Vertrag geschlossen, muss der Käufer oder Mieter eine Kopie des Ausweises ausgehändigt bekommen. Bereits in der geschalteten Immobilienanzeige müssen einige Kennwerte aus dem Ausweis angegeben werden, so zum Beispiel der durchschnittliche Energiebedarf des Gebäudes.

Ob die verschärften Anforderungen bereits gelten, hängt davon ab, wann und wie das Bauvorhaben beantragt wird und um welche Maßnahme es sich handelt:

- Wird ein Bauantrag gestellt, dann ist der Tag der Einreichung maßgeblich. Wird für einen Neubau der Antrag ab dem 01. Januar 2016 eingereicht, gelten die Vorgaben aus der EnEV 2014.
- Bei einer Beantragung per Bauanzeige gilt der Tag, an dem die Bauanzeige beim Bauamt eingeht. Eine Einreichung ab dem 01. Januar 2016 erfordert die Einhaltung der verschärften Vorgaben.
- Für genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben ist der Tag des Baubeginns maßgeblich. Wird nach dem 01. Januar 2016 begonnen, gelten die neuen Vorgaben der EnEV 2014. Die Verordnung greift in allen drei Fällen nicht, wenn die Gebäudehülle im Baubestand saniert oder die Fläche erweitert wird und sich die EnEV-Anforderungen auf den Neubau-Standard beziehen.

Noch detailliertere Informationen zur EnEV 2014 können sie auf der Internetseite der Architektenkammer NRW herunterladen:

<http://www.aknw.de/aktuell/meldungen/detailansicht/artikel/neuer-praxishinweis-neuerungen-in-der-enev-2014/>

4. Messstellen und Sachverständige für den Bereich Immissionsschutz

Bauvorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Industrie tangieren häufig immissionsschutzrechtliche Belange, z.B. die Lärmimmissionen in die Nachbarschaft. Zur Beurteilung derartiger Auswirkungen sind dann den Bauanträgen Gutachten beizulegen, die von fachkundigen Ingenieurbüros oder Sachverständigen erstellt werden müssen.

Das bundesweite "Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern" und das "Recherchesystem Messstellen und Sachverständige" sind bei der Suche nach einem Sachverständigen für einen speziellen Themenbereich behilflich. Mit nachfolgenden zwei Links gelangen sie auf die entsprechende Internetseite:

www.svv.ihk.de

www.resymesa.de

5. Wohnraumförderung 2014 bis 2017

Am 30.11.2014 konnten die letzten Förderzusagen für das Kalenderjahr 2014 ausgesprochen werden. Nach einer Ankündigung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW werden die für 2015 geltenden Förderbestimmungen bereits Ende Januar 2015 bekanntgegeben. Das Land weist den zuständigen Städten und Kreisen die bereitgestellten Fördermittel im Rahmen von Budgets zu. Die Budgets für 2015 werden etwa Anfang Februar 2015 erwartet. Ab diesem Zeitpunkt werden dann auch wieder Förderzusagen möglich sein.

Anders als in den Vorjahren hatte das Land NRW zu Beginn des Jahres 2014 gleich für 4 Jahre die Weichen für eine umfassende und in Teilen erheblich verbesserte Wohnraumförderung gestellt und damit verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau geschaffen. Profitieren können dabei wie in der Vergangenheit auch schon die privaten Häuslebauer für den Neubau und den Erwerb von selbstgenutzten Immobilien sowie Investoren für die Neuschaffung von Mietwohnungen. Daneben werden Immobilienbesitzer u.a. sowohl im selbstgenutzten wie auch im Mietwohnungsbereich finanziell unterstützt bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Herstellung der Barrierefreiheit. Ein

weiterer Förderschwerpunkt liegt auf der kommunalen Entwicklung und Durchführung quartiersbezogener Maßnahmen.

Schwerpunkt der Förderpolitik des Landes ist und bleibt dabei die Mietwohnraumförderung. Dennoch werden auch für den Neubau und den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Fördermittel bereitgestellt werden. Daneben fördert das Land NRW -wie schon in der Vergangenheit- auch Bestandsinvestitionen, d.h. den Erwerb von Immobilien, die energetische Sanierung und die Herstellung der Barrierefreiheit (siehe nachfolgend zu III. Nr. 6).

Die vielfältigen Fördermöglichkeiten wurden gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. So sind z. B. die Förderpauschalen durchgängig erhöht worden, die Darlehn zur Deckung von Mehrkosten wegen Schwerbehinderung wurden sogar auf 40.000 Euro verdoppelt. Zugleich sind die Fördermöglichkeiten für den Einsatz von Tilgungsnachlässen ausgeweitet worden. Für Mietwohnungen können in allen Mietenstufen Tilgungsnachlässe von 50 v. H. auf die gewährten Zusatzdarlehn (z. B. für kleine Wohnungen, Mieteinfamilienhäuser, Aufzüge etc.) beantragt werden. Im Bereich der energetischen Sanierung nach den Richtlinien BestandsInvest können Tilgungsnachlässe von 20 v. H. auf das Förderdarlehn – auch in Kombination mit dem Abbau von Barrieren - gewährt werden.

Über die für das Jahr 2015 geltenden Förderbestimmungen wird zu gegebener Zeit über die Tagespresse und die Ausgabe von Info-Flyern informiert.

Für Rückfragen zu den Fördermöglichkeiten steht Ihnen Helmut Goßling (Tel.: 02861/82-2361) gerne zur Verfügung.

6. Förderung barrierefreien Bauens (DIN 18040)

Viele denken bei „Barrierefreiheit“ ausschließlich an Wohnraum für alte oder behinderte Menschen. Die Eigenschaften einer barrierefreien Wohnung können auch für Jüngere und besonders für Familien mit Kindern von Interesse sein.

Bei jedem Menschen kann es durch Unfall oder Krankheit zu Mobilitätseinschränkungen in jeder Lebensphase kommen. Die Schaffung von Wohnqualitäten, die ein Leben mit Komfort in gewohnter Umgebung ermöglichen, ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Auch das Land NRW hat die zunehmende Bedeutung des barrierefreien Bauens erkannt und angekündigt, dass in der für das Jahr 2015 vorgesehenen Novelle der BauO NRW weitere Anforderungen im § 55 BauO NRW festgeschrieben werden.

Die Herstellung von barrierearmen Standards im Bestand von Mietwohnhäusern, Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist das Ziel des Förderprogramms des Landes NRW „Investive Maßnahmen im Bestand“. Das Land gewährt Darlehen aus Mitteln der NRW.Bank.

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen in und an bestehenden Wohngebäuden und auf dem dazugehörigen Grundstück, die dazu beitragen die Barrierefreiheit herzustellen. Grundlage für die bauliche Ausführung der Maßnahmen ist die DIN 18040 Teil 2, wobei nicht die kompromisslose Einhaltung aller DIN-Standards gefordert wird, sondern die bewohnerorientierte Reduzierung von Barrieren im Sinne der DIN 18040 Teil 2. Über begründete Abweichungen von den Vorgaben der Norm wird von der Bewilligungsbehörde objektbezogen entschieden.

Förderfähige Maßnahmen sind z. B.:

- Die Schaffung notwendiger Bewegungsflächen:
Die Bewegung mit Hilfsmitteln wie Gehhilfen oder Rollstuhl erfordert mehr Platz. Grundrissveränderungen im Wohnungsbestand zur Schaffung größerer Bewegungsflächen sind daher im Bereich der Wohn- und Schlafräume, in Fluren, Küche und Bad meistens notwendig.
- Stufenfrei erreichbare Abstellflächen:
Abstellflächen, die in der Regel im Keller untergebracht sind, können stufenfrei auf der Wohnebene geschaffen werden.
- Türverbreiterungen (Innentüren und Wohnungsabschlusstür):
Der Einbau neuer, verbreiteter Dreh- oder Schiebetüren bietet einen verbesserten, ungehinderten Durchgang.
- Umgestaltung des Bades:
Der Einbau einer bodengleichen Dusche sowie weitere Ausstattungsverbesserungen machen das Bad komfortabler.



- Balkone und Terrassen – Abbau von Türschwellen:
Ein weiteres Ziel der barrierefreien Wohnraumanpassung ist der barrierefreie Umbau oder Anbau eines neuen barrierefreien Balkons oder einer barrierefreien Terrasse.



- Abbau von Differenzstufen:
Haupt- u. Nebeneingänge und auch Differenzstufen innerhalb der Wohnung werden barrierefrei durch Rampen, Aufzug oder Hub- oder Treppenlifte.



- Technische Hilfen:
Die Nachrüstung mit elektrischen Türöffnern sowie der Einbau von Orientierungssystemen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen sowie der Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit im und am Gebäude zählen auch zu den förderfähigen Maßnahmen.
- Außenanlagen:
Nicht nur das Innere einer Wohnung, sondern auch außerhalb sollten Wege, Freiflächen und Stellplätze barrierefrei nutzbar sein. Die Förderungen hierfür runden den Maßnahmenkatalog ab.
- Erschließungssysteme von Wohnanlagen:
Der Anbau von Laubengängen in Kombination mit Aufzugsturm und Erschließungsstegen führen zu einer barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen.



Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt über Darlehen als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Baukosten. Das Darlehen beträgt bis zu 15.000 Euro pro Wohnung, höchstens jedoch 50 % der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.

Kosten und Darlehensbedingungen:

Für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 1 % der Darlehenssumme erhoben. Der Zins beläuft sich auf jährlich 0,5 % (für die ersten 10 Jahre), danach marktübliche Verzinsung. Hinzu kommt ein laufender jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 % des bewilligten Darlehens. Die Tilgung beträgt 2 % jährlich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei unserer Fachabteilung Wohnraumförderung:

Technik/Beratung „Barrierefreies Wohnen“

Helga Eynk 02861/82-2363

Sachbearbeitung Antragsverfahren

Werner Hörst 02861/82-2359

Weitere Informationen zu dem Förderprogramm "Barrierefrei Wohnen" erhalten Sie auf unserer Internetseite:

https://www.kreis-borken.de/fileadmin/internet/downloads/fe63/634/Publikationen/2014Flyer_BestInvest_barrierefrei.pdf

Vielfältige Informationen (z.B. Planungshilfen, Begriffserklärungen, DIN-Inhalte) zum Thema Barrierefreiheit bietet die folgende Internetseite:

<http://nullbarriere.de/>

Sofern Sie sich für Lösungsbeispiele für Planer und Berater zum Thema "Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden" interessieren, empfehlen wir Ihnen die Broschüre der Agentur Barrierefrei NRW:

http://www.ab-nrw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=781:barrierefreiheit-in-oeffentlichen-gebaeuden&catid=34:barrierefreies-bauen&Itemid=58

IV. In eigener Sache

1. Anforderungen an vollständige Bauanträge aus Sicht der Landwirtschaftskammer (Autor: Hans-Ludwig Rohde – Landwirtschaftskammer Borken)

Wie kommt man zügiger zu einer Bau- oder BImSchG-Genehmigung?

Leider sind die meisten Anträge für landwirtschaftliche / gewerbliche Bauvorhaben im Außenbereich entweder unvollständig oder in sich nicht schlüssig. Die Nachforderung, Änderung oder Neuerstellung von notwendigen Unterlagen führt dann regelmäßig zu mitunter beachtlichen Zeitverzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie zu einer Vermehrung von Arbeit sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Behörden bei knappen Ressourcen für alle Seiten. Dies muss nicht sein, wenn Folgendes Beachtung finden würde:

- Die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sind nachzuweisen. Der Eigentumsnachweis erfolgt i. d. R. über den Grundbuchauszug, der Nachweis über die Pachtflächen durch Vorlage langfristiger Pachtverträge. Alternativ kann der Antragsteller sich auch per Formular damit einverstanden erklären, dass die Landwirtschaftskammer NRW die Daten aus dem Sammelantrag einsehen und verwenden darf.
- Vorhaben im Außenbereich bedürfen in der Regel einer textlichen Erläuterung (Kurzbeschreibung) im Hinblick auf die Zweckbestimmung der baulichen Anlage, ggfs. auch im Hinblick auf die konkrete Lage und Ausgestaltung der baulichen Anlage.
- Im Lageplan sollten die Nutzungen der vorhandenen Gebäude eingetragen werden, um die „dienende Funktion“ bzw. „Erforderlichkeit“ weiterer Gebäude beurteilen zu können.
- Die Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben ist **vollständig** in der Ist- und Zielsituation auszufüllen.
- Die Tierplatzzahlen müssen in den Bauvorlagen vorhabenbezogen, schlüssig und widerspruchsfrei dargestellt sein, d. h.:
 - Die Angaben zu den Tierplätzen in der Betriebsbeschreibung, im Nährstoffbeurteilungsblatt, im Lageplan, in den Grundrissen, etc. müssen identisch sein.
 - Die Veränderungen bei den Tierplätzen müssen mit dem Vorhaben korrespondieren. Entspricht die Differenz der Tierplätze im Ist-Zustand zur Ziel-Situation nicht der Kapazität des neuen Stallgebäudes, ist dies zu erläutern. Ggfs. ist auf genehmigte Tierplätze in vorhandenen Gebäuden rechtsverbindlich zu verzichten (Formular zur dauerhaften Aufgabe von Tierplätzen).

- Die Tierplätze im Ist-Zustand sollten der zuletzt erteilten Genehmigung entsprechen. Differenzen zu den Angaben in vorherigen Anträgen bedürfen einer Erläuterung.
- Das Nährstoffbeurteilungsblatt ist in der neusten Version 2.08 zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Flächen folgenden Standortklassen zutreffend zugeordnet werden:
 - Ackerland:
Klasse I ungünstig: Sand bis anlehmiger Stand
Klasse II mittel: schwachlehmiger Sand bis starksandiger Lehm
Klasse III günstig: sandiger Lehm, Löslehmung, Lehm, Ton, Schluff
Reicht die Bodenbeschreibung nicht aus, sind zusätzlich die Beschaffenheit des Untergrundes sowie der Grundwasserflurabstand zu berücksichtigen.
 - Grünland:
Klasse I ungünstig: Höhenlagen
Klasse II mittel: Übergangslagen
Klasse III günstig: Niederungsgebiete
- Bei Bauanträgen ohne Stallungen sind die Standortklassen für eine zutreffende Berechnung der Futterfläche anzugeben. Die Angaben können mit dem Formular „Erklärung Sammelantrag“ oder ansonsten formlos erfolgen. Sind die Angaben nicht beigefügt, erfolgt die Berechnung anhand der Standortklasse I.
- Sofern die Wirtschaftsdünger nicht auf den selbst bewirtschafteten Flächen zur Düngung eingesetzt werden können, ist der Abgabennachweis beizufügen:
 - 9-jährige Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW
 - 9-jährige Abgabeverträge mit anderen Betrieben; von diesen Betrieben muss ebenfalls das aktuelle Nährstoffbeurteilungsblatt vorgelegt werden.Die erforderliche 9-jährige Laufzeit beginnt mit der Bauantragstellung. Wenn Abgabeverträge beigefügt werden, sind die Nährstoffbeurteilungsblätter der aufnehmenden Betriebe ebenfalls beizufügen.
- Die angesprochenen Formulare sind im Internet zu finden unter:
<https://www.kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/formulare/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/formulare-aus-dem-baubereich/>
Dort befindet sich auch der Link zum Nährstoffbeurteilungsblatt der Landwirtschaftskammer.

Wir empfehlen Ihnen, bei anstehenden Planungen von Tierhaltungsanlagen frühzeitig Kontakt zum Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz aufzunehmen. Gerne können Sie sich an **Herrn Schleif (Tel. 02861/82-2337)** wenden, der bei uns zentral, d. h. gemeindeübergreifend sowohl für Bauschein-, als auch BlmSchG-Anlagen, für planungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen zuständig ist.

2. Präventives Beratungsangebot der Polizei zum Einbruchschutz

Die Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl sind in den letzten Jahren in NRW deutlich angestiegen. Diese Entwicklung hat leider auch vor dem Kreis Borken nicht Halt gemacht.

Ein Einbruch in die eigenen vier Wände ist für viele Menschen ein großer Schock. Die Verletzung der Privatsphäre und das verloren gegangene Sicherheitsgefühl machen häufig mehr zu schaffen, als der rein materielle Schaden.

Die Mitarbeiter des Kriminalkommissariates Kriminalprävention/Opferschutz der Kreispolizeibehörde Borken führen u.a. Beratungen von Bürgern/Bürgerinnen und Unternehmen durch und zeigen auf, mit welchen Maßnahmen Einbruchdiebstähle wirkungsvoll verhindert werden können.

Bei Neubauten ist leider immer wieder festzustellen, dass gerade die Belange des Einbruchschutzes und der Gebäudesicherung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Das Bedürfnis nach einem sicheren Zuhause ("My home is my castle") ist aber bei jedem von uns vorhanden und so kommen auf die Bauherren oft kurz nach Fertigstellung bereits die ersten kostenintensiven Nachrüstungen zum Einbruchschutz zu.

Durch eine frühzeitige Beratung zum Einbruchschutz (u. a. durch Architekten, Planer, Fensterhersteller, Bauträger oder die Polizei) bereits in der Planungsphase könnte dies verhindert werden.

Bei der Kreispolizeibehörde Borken stehen Ihnen für weitere Informationen zum Thema Einbruchschutz folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

KHK Brünenberg – Tel.: 02861/900-5507, gert.brueenenberg@polizei.nrw.de und
KHK Großmann – Tel.: 02861/900-5506, peter.grossmann@polizei.nrw.de.

3. Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik

Aufgrund von Personalfluktuaton haben sich die Ansprechpartner geändert. Nachfolgender Tabelle können Sie die zuständigen SachbearbeiterInnen Technik / Verwaltung / Sekretariat für die jeweiligen Orte und deren telefonische Durchwahl (02861/82-) entnehmen:

Ort	Sachbearbeiter/in Technik		Sachbearbeiter/in Verwaltung		Sachbearbeiter/in Sekretariat	
		Tel.		Tel.		Tel.
Gescher	Leeck	2328	Gerdemann	2338	Keck	2330
Heek	Gewering	2335	Block	2331	Paus	2332
Heiden	Eynk (Innenbereich)	2327	Gerdemann	2338	Keck	2330
	Beckmann (Außenbereich)	2325				
Isselburg	Heuer	2326	Witt	2337	Keck	2330
Legden	Heuer	2326	Buß	2340	Keck	2330
Raesfeld	Reirink	2328	Artz	2329	Keck	2330
Reken	Beckmann	2325	Buß	2340	Keck	2330
Rhede	Löttert	2327	Artz	2329	Keck	2330
Schöppingen	Gewering	2335	Witt	2337	Paus	2332
Stadtlohn	Wilmink / Strauch	2336	Witt	2337	Paus	2332
Südlohn	Schäpers	2334	Block	2331	Paus	2332
Velen	Brauck	2335	Schleif	2337	Paus	2332
Vreden	Grotenhoff / Kühn	2333	Klifoth	2329	Paus	2332

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	119,00
2. Wochenendhäuser	96,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	139,00
4. Schulen	138,00
5. Kindergärten	125,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	137,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	142,00
8. Krankenhäuser	156,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	130,00
10. Kirchen	137,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	123,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	83,00
13. Hallenbäder	137,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	114,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	117,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	105,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	129,00
18. Kleingaragen	83,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	103,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122,00
21. Tiefgaragen	135,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	47,00
Bauart schwer ³⁾	60,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	31,00
Bauart mittel ²⁾	39,00
Bauart schwer ³⁾	44,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	97,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	111,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	68,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	59,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	69,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	46,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	36,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	30,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	42,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzel-fundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außen-bekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾ , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwe-cken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbau-ten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾	30 v. H.

- ¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- ²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- ³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.